jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/13 86/07/0061

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs5;
ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Eine Partei kann einen Bescheid auch dann mit Berufung bekämpfen, wenn er ihr noch nicht zugestellt wurde. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der betreffende Bescheid irgendeiner anderen Verfahrenspartei gegenüber bereits erlassen wurde (Hinweis E 19.11.1952, 128/50; E 4.5.1970, 561/69, VwSlg 7790 A/1970).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986070061.X04

Im RIS seit

13.03.1990

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at